

monatlichen Lehrlingsentgelte auf der Grundlage folgender Sätze:

9. Schuljahr | w | c | j | Lehrjahr | 1.  
10. Schuljahr | j | Lehrjahr | 1.  
11. Schuljahr | I | j | wie im letzten Lehrjahr  
12. Schuljahr | j | wie im letzten Lehrjahr

Die Ausbildungstage während der schulischen Ausbildung fallen nicht unter diese Regelung, auch dann nicht, wenn mehrere Ausbildungstage zusammengelegt werden.

(3) Die Entgelte sind aus dem geplanten Lohnfonds der Betriebe zu finanzieren. Sofern ein einzelner Betrieb den geplanten Lohnfonds voll ausgeschöpft hat, ist auf Antrag des Betriebes durch das übergeordnete Wirtschaftsorgan der Ausgleich zu sichern. Die Entgelte sind lohnsteuerfrei. Für besonders gute Leistungen in der Produktion während des Praktikums können die Schüler Prämien erhalten.

#### § 4

(1) Arbeitsschutzbekleidung ist den Schülern durch die Betriebe kostenlos zur Verfügung zu stellen. In Betrieben, wo das Tragen von Dienstkleidung gefordert wird, erfolgt die Bereitstellung entsprechend den betrieblichen Bedingungen. Sonstige Arbeitsbekleidung ist von den Schülern zu beschaffen.

(2) Werkzeuge, mit Ausnahme der Werkzeuge (z. B. Wasserwaage, Schieblehre), die in persönliches Eigentum übergehen, sind durch den Betrieb zu stellen.

(3) Fachbücher für den berufstheoretischen Unterricht können den Schülern, die Unterhaltsbeihilfe entsprechend der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBI. I S. 638) erhalten, durch die erweiterten Oberschulen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Rahmen des für Unterhaltsbeihilfen zur Verfügung stehenden Betrages zu verausgaben.

(4) Während der Ausbildungstage kann den Schülern, die Unterhaltsbeihilfe gemäß Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen erhalten, ein Zuschuß für die Bezahlung der Fahrkosten bis zur vollen Höhe des Fahrpreises gewährt werden. In besonderen Fällen kann auch einzelnen Schülern, die keine Unterhaltsbeihilfe erhalten, ein Zuschuß für die Bezahlung der Fahrkosten gewährt werden. Die Mittel für die Fahrkosten sind wie für den polytechnischen Unterricht im Haushalt Volksbildung zu planen.

(5) Während der Berufsausbildung im Betrieb ist den Schülern die Möglichkeit zu geben, am Werkessen nach den im Betrieb üblichen Bedingungen teilzunehmen.

#### § 5

Landwirtschaftliche- und gärtnerische Produktionsgenossenschaften, die Schüler beruflich ausbilden, können auf Antrag durch den Rat des Kreises finanzielle Zuschüsse bis zur Höhe von 25 % des im § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung vom 10. Juli 1962 über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GBI. II S. 450) festgelegten Satzes erhalten.

#### § 6

Für die Aufsichtspflicht und den Gesundheits- und Arbeitsschutz während der Ausbildungstage und während der Praktika ist der Betrieb voll verantwortlich. Für die Ausbildungstage und für die Praktika besteht für die Schüler Versicherungsschutz wie beim polytechnischen Unterricht.

#### § 1

In Genossenschaften, mit Ausnahme der im § 1 genannten, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in privaten Betrieben, in den der Handwerkssteuer B unterliegenden Handwerksbetrieben sowie im Kommissionshandel sind die Kosten der Berufsausbildung — soweit für diese Betriebe zutreffend — entsprechend den Grundsätzen für die volkseigene Wirtschaft steuerlich als Betriebsausgaben bzw. Handelskosten abzugsfähig.

#### § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1962

**Der Minister für Volksbildung**  
Prof. Dr. L e m m n i t z

### Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Moderne Kunst“.

Vom 7. Januar 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet: •

#### § 1

##### Gründung, rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 wird der volkseigene Handelsbetrieb „Moderne Kunst“ — nachstehend Betrieb genannt — gegründet. Er ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und juristische Person.

(2) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen: „Moderne Kunst“.

Der Sitz des Betriebes ist Berlin.

(3) Der Betrieb untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Dem Betrieb obliegt der Handel (Groß- und Einzelhandel) mit Kunstwerken, kunsthandwerklichen Erzeugnissen, Industriewaren (Glas, Keramik, Dekorations- und Bekleidungstextilien) und ähnlichen Erzeugnissen, die der Befriedigung der künstlerischen Bedürfnisse der Werktätigen dienen.

(2) Der Betrieb übernimmt die Vermittlung von Aufträgen, die durch staatliche Organe, volkseigene Betriebe, gesellschaftliche Organisationen und andere Einrichtungen aus Kulturfonds- oder Investitionsmitteln an Künstler zur Schaffung von Kunstwerken erteilt werden; ferner den Kommissionshandel mit Werken gemäß Abs. 1 und den Verleih solcher Werke.

(3) Der Betrieb hat das Recht, Verkaufsausstellungen zu veranstalten.

(4) Weitere Aufgaben können dem Betrieb durch das Ministerium für Kultur übertragen werden.

#### § 3

##### Zweigstellen

(1) Der Betrieb hat das Recht, zur Durchführung seiner Aufgaben Zweigstellen in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik einzurichten.

(2) Die Zweigstellen fügen dem Namen des Betriebes die Bezeichnung „Zweigstelle . . .“ (Ort der